

# Niederschrift über die öffentliche Sitzung

des Gemeinderates der Gemeinde Tiefenbach

---

**Ort und Tag** im Schulungsraum des Feuerwehrhauses in Tiefenbach  
am 16.10.2018

**Vorsitzende** Birgit Gatz

**Schriftführer** Rudolf Radlmeier

**Eröffnung der Sitzung** Die Vorsitzende erklärte die Sitzung um 19:00 Uhr für eröffnet. Sie stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.

## Anwesend sind:

### Vorsitzende/r

Gatz, Birgit

### Mitglieder

Beck, Wolfgang  
Braun, Lorenz  
Fuhr-Kraus, Petra  
Ganslmeier jun., Ignaz  
Haider, Bernhard  
Haslauer, Elfriede  
Hobmeier, Martin  
Hörndl, Martin  
Krämer, Thomas  
Pirkel, Maria  
Schmerbeck, Georg jun.  
Stangl, Julia  
Westphal, Joachim, Dr. med.  
Wiesner, Rosa-Martha  
Zehntner, Wolfgang

## Abwesend sind:

### Mitglieder

Viethen, Ulrich, Dr.

entschuldigt

Die Vorsitzende stellte fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2 und 3 GO – Art. 34 Abs. 1 KommZG – beschlussfähig ist.

## Tagesordnung:

1. Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift
2. Vollzug des BauGB; Behandlung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit; Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch Deckbl. Nr. 19, SO, Freiflächen-Photovoltaikanlage Weiherhäuser
3. Vollzug des BauGB; Billigungs- und Auslegungsbeschluss; Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 19, SO, Freiflächen-Photovoltaikanlage Weiherhäuser
4. Vollzug des BauGB; Behandlung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit; Vorhabenbezogener Bebauungsplanentwurf, (VEP/GOP) Freiflächen-Photovoltaikanlage Weiherhäuser
5. Vollzug des BauGB; Billigungs- und Auslegungsbeschluss; Vorhabenbezogener Bebauungsplanentwurf, Freiflächen-Photovoltaikanlage Weiherhäuser
6. Vollzug des BauGB; Billigungs- und Auslegungsbeschluss; Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 20, Sondergebiet, Freiflächen-Photovoltaikanlage Binsham-Erweiterung
7. Vollzug des BauGB; Billigungs- und Auslegungsbeschluss; Vorhabenbezogener Bebauungsplanentwurf (VEP), Freiflächen-Photovoltaikanlage Binsham-Erweiterung
8. Auftragsvergabe; Sporthallenausstattung, Neubau Schulturnhalle Ast
9. Festlegung des Systems der Schließanlage, Neubau Schulturnhalle Ast
10. Bauleitplanung der Gemeinde Vilsheim; Flächennutzungsplan Deckblatt Nr. 14 und Bebauungs- und Grünordnungsplan Sondergebiet Feuerwehr und Wertstoffhof
11. Auftragsvergabe an ein Kommunalberatungsbüro zur Erstellung einer Gebührenbedarfsberechnung für die Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Tiefenbach
12. Antrag auf Vorbescheid; xxx, Anbau einer 2. Wohneinheit an das bestehende Wohnhaus und Neubau von 2 FT-Garagen auf der xxx Gemarkung Münchsdorf, xxx
13. Antrag auf Vorbescheid; xxxx, Neubau eines Einfamilienhauses mit einer Garage auf der Fl.Nr. 1610/22 Gemarkung Tiefenbach, Ortsteil Tiefenbachxxxx
14. Personelle Besetzung des Seniorenbeirates
15. Verschiedenes
- 15.1 Erneuerung der B11 Brücke über den Tiefenbach
- 15.2 Ehrung für Verdienste in der kommunalen Selbstverwaltung

## des Gemeinderates der Gemeinde Tiefenbach vom 16.10.2018

---

### TOP 1 **Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift**

Die letzte Sitzungsniederschrift vom 26.09.2018 wurde ohne Einwendungen genehmigt.

Ja: 15 Nein: 0 Enthalten:1 Anwesend: 16

### TOP 2 **Vollzug des BauGB; Behandlung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit.; Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch Deckbl. Nr. 19, SO, Freiflächen-Photovoltaikanlage Weiherhäuser**

Die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Träger öffentlicher Belange werden wie folgt behandelt und abgewogen:

#### **TOP 2.1 BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT**

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand im Zeitraum vom 07.08.2018 bis 14.09.2018 statt.

Dabei wurde folgender Einwand bzw. Anregung zur Planung vorgebracht:

#### **Andreas Eichhorn, Schloßfeld 2, 84184 Tiefenbach / Ast vom 12.09.2018**

##### **Stellungnahme:**

Vorab möchte ich betonen, dass ich mit der Arbeit unsere Gemeinde in den letzten Jahren sehr zufrieden bin und mich das bisher Geleistete stolz macht. Im Gegensatz dazu empfinde ich die einstimmige Änderung des oben genannten Flächennutzungs-/Landschaftsplanes als Schildbürgerstreich.

Die besagte Freiflächenphotovoltaikanlage ist in Mitten einer unserer schönsten Natur und Kulturlandschaftsflecken der Gemeinde geplant, noch dazu in einer Mulde mit Nordhanglage in unmittelbarer Nähe zum Ortsteil Ast. Wie auch aus Ihrer Bekanntmachung ersichtlich, ist das Planungsgebiet im Norden durch ein Biotop/Weiher und die Wohnbebauung „Weiherhäuser“ begrenzt, im Westen schließen Feuchtstandorte und sumpfiges Gebiet an. Im Osten erwähnen Sie die landwirtschaftlichen Flächen, vergessen aber den Ortsteil Ast, welcher sich nur 250m entfernt, in erhöhter Lage befindet: Im Süden erstrecken sich die landwirtschaftlichen Flächen der Familie Schrank, geprägt durch den Altbestand biologischer Streuobstwiesen, die ihresgleichen suchen. In Mitten diesen Idylls, wo sich im wahrsten Sinne des Wortes „der Dachs und die Wildgänse“ gute Nacht sagen, planen Sie eine Freiflächenphotovoltaikanlage!?!

Die geplante Einfassung der Anlage mit einem Grünstreifen, der voraussichtlich nur mit Sträuchern bepflanzt wird - denn Bäume würden die Anlage beschatten - ist lobenswert, aber völlig nutzlos als Sichtschutz. Wie schon erwähnt, liegt die Anlage an einem Nordhang und die Solarpanele müssen auf ca. 3,8 Meter aufgeständert werden, um effektiv zu arbeiten, was bedeutet, dass die Anlage von der gesamten Hochstrasse und besonders von der erhöhten Siedlung Schloßfeld zu jeder Zeit einsehbar ist.

Wenn die prestigeträchtige Solaranlage in Binsham nicht ausreicht und Sie wollen weiterhin Photovoltaik vorantreiben, dann bitte nicht auf Kosten einer schützenswerten Natur- und Kulturlandschaft und nicht dauerhaft zu Lasten einiger Anwohner des Ortsteils Ast.

Es gibt in unserem Gemeindegebiet besser geeignete Flächen, wie z.B. die Dächer der neuen Turnhalle (Ast) und des neuen Kindergartens (Tiefenbach) oder Flächen im Gewerbegebiet, in dem die Firma „Minitube“ mit bestem Beispiel voran geht, und entlang der Bundesstraße B11, wo nicht nachhaltig das Landschaftsbild zerstört wird.

Ich hoffe, ich habe noch einmal zum Nachdenken angeregt und etwas bewegt. Über eine Stellungnahme Ihrerseits würde ich mich sehr freuen.

##### **Beschluss:**

## des Gemeinderates der Gemeinde Tiefenbach vom 16.10.2018

---

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde bedankt sich für die Beteiligung und würdigt die Stellungnahme wie folgt:

Im vorangegangenen Abstimmungsprozess hat sich die Gemeinde bereits mit dem Standort und seinen Auswirkungen auseinandergesetzt und mögliche Konsequenzen auf das Landschaftsbild bewertet. Der Abstand zur Ortslage Ast von ca. 400 m Luftlinie wurde dabei als ausreichend angesehen.

Die Gemeinde ist sich der visuellen Auswirkungen, die eine PV-Anlage auf das Landschaftsbild hat, sehr wohl bewusst und nimmt auch die Belange und Bedürfnisse ihrer Bürger im näheren und auch weiteren Umfeld bereits im Vorfeld der Planung, wie auch im Rahmen ihrer Abwägung äußerst ernst.

Beim vorgesehenen Standort handelt es sich um eine Konversionsfläche und damit um einen Bereich, der neben Flächen entlang von Autobahnen und Schienen, nach dem EEG (Erneuerbare Energien-Gesetz) als geeignet gilt. Der ökologische Wert von Konversionsflächen ist infolge der vorhergehenden Nutzung schwerwiegend beeinträchtigt und kann durch eine Folgenutzung, wie z. B. einer PV-Anlage, dahingehend eine erhebliche Verbesserung erfahren. Die Beschränkung auf die erwähnten Standorte kann im Einzelfall zu Konflikten mit der Einfügung in das Landschaftsbild führen. Wie der Verfasser richtig bemerkt, wird die vorgesehene Strauchpflanzung die Einsehbarkeit der Anlage nicht verhindern, aber zumindest die Auswirkungen auf das Landschaftsbild mildern. Grundsätzlich liegt es in der subjektiven Wahrnehmung des Betrachters, in welchem Ausmaß eine PV-Anlage oder auch andere technische Infrastruktureinrichtungen als störend empfunden werden. Gänzlich frei von entsprechenden Vorbelastungen ist der Landschaftsraum nicht. Unter Abwägung aller Interessen und vor dem Hintergrund der gesetzlichen Vorgaben und der am Standort gegebenen Flächenverfügbarkeit, wird die Gemeinde daher an der Planung weiterhin festhalten. Eine PV-Anlage auf der Kita und Rathaus ist vorgesehen.

Ja: 12 Nein: 4 Anwesend: 16

### **TOP 2.2 BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN**

Die Unterrichtung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB fand ebenfalls in der Zeit vom 07.08.2018 bis 14.09.2018 statt.

Insgesamt wurden am Verfahren 28 betroffene Fachstellen beteiligt, dessen Ergebnis sich wie folgt zusammenfassen lässt:

#### **TOP 2.2.1 Folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstige Fachstellen haben keine Stellungnahmen abgegeben:**

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Handwerkskammer
- LRA Landshut, Abt. Naturschutz
- LRA Landshut, Abt. Wasserrecht
- LRA Landshut, Abt. Feuerwehrwesen / Kreisbrandrat
- LRA Landshut, Abt. Gesundheitswesen
- LRA Landshut, Abt. Tiefbau
- Gemeinde Bruckberg

Somit kann von diesen Trägern öffentlicher Belange Einverständnis mit der Planung angenommen werden.

Ja: 16 Nein: 0 Anwesend: 16

#### **TOP 2.2.2 Folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstige Fachstellen**

## des Gemeinderates der Gemeinde Tiefenbach vom 16.10.2018

---

### haben eine Stellungnahme ohne Einwände abgegeben:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung vom 07.08.2018
- Industrie- und Handelskammer vom 05.09.2018
- LRA Landshut – Untere Bauaufsichtsbehörde vom 11.09.2018
- LRA Landshut – Abt. SG 44 Bauleitplanung vom 09.08.2018
- Gemeinde Eching vom 25.09.2018
- Gemeinde Kumhausen vom 13.08.2018
- Gemeinde Vilsheim vom 13.09.2018
- Stadt Landshut vom 29.08.2018

Vorgenannte Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Ja: 16 Nein: 0 Anwesend: 16

### TOP 2.2.3 Folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstige Fachstellen haben eine Stellungnahme mit Einwänden oder Hinweisen vorgebracht:

#### **TOP 2.2.4 Bayerischer Bauernverband vom 11.09.2018**

##### **Stellungnahme:**

Der Geltungsbereich ist teilweise von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben.

Von diesen können bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung Emissionen in Form von Lärm, Staub und Geruch ausgehen. Die Bauwerber sind davon in Kenntnis zu setzen.

Abstands- bzw. Pufferstreifen sind zur direkt anliegenden landwirtschaftlichen Nutzfläche einzuhalten.

Insbesondere bei Randbepflanzungen ist darauf zu achten, dass die ordnungsgemäße Bewirtschaftung nicht durch überhängende Äste, Schattenwurf oder Wurzelwachstum beeinträchtigt wird. Die ordnungsgemäße Pflege (Rückschnitt, usw.) der Bepflanzung wird vorausgesetzt.

##### **Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie nachstehend gewürdigt. Die Begründung wird unter Ziffer 5 um den Punkt „*Landwirtschaftliche Emissionen*“ ergänzt und die Ausführungen der Behörde mit folgendem Text übernommen: „*Von den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen können bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung Emissionen in Form von Lärm, Staub und Geruch ausgehen. Bauwerber sind davon in Kenntnis zu setzen.*“

Die weiteren Ausführungen zu den Abstandsflächen und der ordnungsgemäßen Pflege der Bepflanzung wird auf Ebene der Bebauungsplanung geregelt.

Ja: 16 Nein: 0 Anwesend: 16

#### **TOP 2.2.5 Bund Naturschutz in Bayern e.V.– Kreisgruppe Landshut vom 11.09.2018**

##### **Stellungnahme:**

Der Bund Naturschutz stimmt der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes mit Deckblatt Nr. 19 und dem vorhabensbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Weiherhäuser“ zu.

Folgende naturschutzfachliche Maßnahmen sollten jedoch beachtet werden:

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen möglicher Brutplätze typischer Feldvogelarten wie Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn oder Schafstelze soll die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen nur außerhalb der Brutzeit dieser Vogelarten stattfinden.

## des Gemeinderates der Gemeinde Tiefenbach vom 16.10.2018

---

Möglicher Zeitraum für Eingriffe: 1. September bis 1. März. Soll der Bau der PV-Anlage außerhalb dieses Zeitraums stattfinden, muss die Fläche vorab durch eine ökologische Baubegleitung auf mögliche Brutgelege der Feldvögel abgesucht werden. Werden Nester gefunden, muss der Bau verschoben werden. Vor Beginn der Bauarbeiten ist die Hinzuziehung einer Fachperson empfehlenswert, welche die Maßnahmen vor Ort begleiten soll und alle notwendigen Schritte koordiniert und begleitet (Ökologische Baubegleitung).

### **Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und festgestellt, dass mit der vorliegenden Planung Einverständnis besteht.

Die vorgebrachten Anmerkungen betreffen ein konkretes Projekt und werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geregelt.

Ja: 16 Nein: 0 Anwesend: 16

### **TOP 2.2.6 Deutsche Telekom GmbH vom Technik 06.09.2018**

#### **Stellungnahme:**

Im Nordosten des Geltungsbereichs befinden sich oberirdische Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden (siehe Bestandsplan in der Anlage - dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit). Wir bitten Sie, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe hier u. a. Abschnitt 6 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom nicht verpflichtet ist, Photovoltaik-Anlagen an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.

Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich.

### **Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die angeführten Hinweise werden soweit nicht vorhanden redaktionell in der Begründung unter Punkt 6.8 Telekommunikation ergänzt und im Zuge der Umsetzung berücksichtigt.

Ja: 16 Nein: 0 Anwesend: 16

### **TOP 2.2.7 Bayernwerk Netz GmbH vom 09.08.2018**

#### **Stellungnahme:**

Im Geltungsbereich der Planung sind bereits 0,4-kV-Niederspannungs-erdkabel verlegt. Es ist deshalb erforderlich, dass vor Beginn von Erdarbeiten Planauskunft über unsere unterirdischen Anlagen in unserem Zeichenbüro, Tel.-Nr. 0871/96639-338, eingeholt wird.

Angrenzend zur geplanten Ausgleichsfläche (Teilfläche) der Gemarkung Ast, Flurstücknummer 13/0 verlaufen im Westen 0,4-kV-Niederspannungs-erdkabel bzw. im Norden Straßenbeleuchtungserdkabel. Auch Straßenleuchten sind vorhanden.

Bei allen mit Erdarbeiten verbundenen Arbeiten, dazu zählen auch das Pflanzen von Bäumen und Sträucher, ist eine Abstandszone von je 2,50m beiderseits von Erdkabeln einzuhalten. Ist das nicht möglich, sind auf Kosten des Verursachers im Einvernehmen mit uns

## des Gemeinderates der Gemeinde Tiefenbach vom 16.10.2018

---

geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Hierzu verweisen wir auf das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen. Auf jeden Fall ist vor Beginn von Erdarbeiten Planauskunft in unserem Zeichenbüro (Tel. 0871/96639-338, Email: Planauskunft-Altendorf@bayernwerk.de) einzuholen.

Hinweisen möchten wir auf die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft Elektro Textil Feinmechanik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (BGV A3) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

### **Beschluss:**

Die Stellungnahme des Energieträgers wird zur Kenntnis genommen. Die angeführten Hinweise werden mit den bereits in der Begründung unter Punkt 6.6 Energieversorgung enthaltenen Aussagen abgeglichen und bei Bedarf ergänzt.

Ja: 16 Nein:0 Anwesend: 16

### **TOP 2.2.8 Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 13.09.2018**

#### **Stellungnahme:**

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 03.08.2018.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

#### **Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Einwände gegen die Planung erhoben. Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH werden nicht berührt. Änderungen oder Ergänzungen in der Planung sind daher nicht erforderlich.

Ja: 16 Nein: 0 Anwesend: 16

### **TOP 2.2.9 LRA Landshut – Untere Immissionsschutzbehörde vom 08.08.2018**

#### **Stellungnahme:**

Aufgrund der Entfernung (mehr als 100m Abstand zur Anlage) und der Lage (nördlich bzw. südlich der Anlage) der Immissionsorte ist eine Blendwirkung laut „Hinweise zur Messung, „Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der LAI auszuschließen.

Daher gibt es aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine Einwände.

#### **Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird festgestellt, dass aus immissionsschutzfachlicher Sicht gegen das Vorhaben keine Einwände bestehen. Änderungen oder Ergänzungen in der Planung sind daher nicht erforderlich.

Ja: 16 Nein: 0 Anwesend: 16

### **TOP 2.2.10 Regierung von Niederbayern, Höhere Landesplanung vom 13.09.2018**

#### **Stellungnahme:**

Die Gemeinde Tiefenbach beabsichtigt die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 19, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen.

## des Gemeinderates der Gemeinde Tiefenbach vom 16.10.2018

---

Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, sowie Grundsätze der Raumordnung, die zu berücksichtigen sind:

In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Industriemineralen und metallischen Bodenschätzen bedarfsunabhängig festzulegen (LEP 5.2.1 Z).

Für die Vorranggebiete nach 5.2.1 sind in den Regionalplänen Folgefunktionen festzulegen (LEP 5.2.2 Z).

Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP 6.2.1 Z).

Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege sind in den Regionalplänen als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festzulegen (LEP 7.1.2 Z).

Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete werden folgende Gebiete ausgewiesen:

(...)

- im Landschaftsraum Unteres Isartal mit Münchener Schotterebene :

(...)

22 Hügellandgebiete mit hohem Waldanteil und schutzwürdigen Lebensräumen im Hügelland (...)

In einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet soll den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zukommen.

(...)

Lage und Abgrenzung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete bestimmen sich nach der Tekturkarte „Landschaftliche Vorbehaltsgebiete“ zu Karte 3 „Landschaft und Erholung“ (RP 13 B I 2.1.1.1 Z).

Für den Abbau von Bentonit werden folgende Vorranggebiete ausgewiesen:

(...)

BE 34 Ast-West(Gemeinde Tiefenbach, Lkr. Landshut)

(...)

In den Vorranggebieten soll der Gewinnung von Bentonit Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen eingeräumt werden. Ihre Lage und Abgrenzung bestimmen sich nach der Anlage zur Ersten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Landshut (13), Tekturkarte „Rohstoffsicherung“ zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ (RP 13 B IV 4.1.1 Z).

Für die Vorranggebiete sollen Aussagen zu folgenden Folgefunktionen getroffen werden:

(...)

Landwirtschaft, Biotopentwicklung:

(...) BE 34 (...) (RP 13 B IV 4.3.1 Z).

### **Beurteilung:**

Grundsätzlich kann mit der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-anlage ein Beitrag zum Bayerischen Energiekonzept „Energie Innovativ“ geleistet werden. Danach sollen die Anteile der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Bayern gesteigert werden (vgl. LEP 6.2.1 B).

Der für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemeinde Tiefenbach gewählte Standort liegt teilweise innerhalb des vom Regionalplan Landshut festgelegten landschaftlichen Vorbehaltsgebietes 22 (vgl. LEP 7.1.2 Z in Verbindung mit RP 13 B I 2.1.1.1 Z). Innerhalb desselben sollen v.a. die Wälder als Lebensraum für bedrohte Tier- und Pflanzenarten gesichert und weitere Flächenverluste sowie Zerschneidungen verhindert werden (vgl. RP 13 B I 2.1.1.1 (B)). Da das Plangebiet keine Waldflächen umfasst und bereits durch erfolgte Rohstoffgewinnung vorbelastet ist, ergeben sich hier keine Konflikte mit den landes- und regionalplanerischen Vorgaben.

Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern sind in den Regionalplänen außerdem Vorranggebiete für die Gewinnung von Industriemineralen und metallischen Bodenschätzen bedarfsunabhängig festzulegen (vgl. LEP 5.2.1 Z). Außerdem sind für diese Vorranggebiete Folgefunktionen in den Regionalplänen festzulegen (vgl. LEP 5.2.2 Z).



## des Gemeinderates der Gemeinde Tiefenbach vom 16.10.2018

---

Der gewählte Standort umfasst im südöstlichen Teil einen Randbereich des vom Regionalplan Landshut festgelegten Vorranggebietes für den Abbau von Bentonit BE 34. Innerhalb dieses Gebietes soll der Rohstoffgewinnung Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen eingeräumt werden (vgl. RP 13 B IV 4.1.1 Z). Da auf der betroffenen Fläche jedoch bereits Bentonit abgebaut wurde und diese derzeit rekultiviert wird, ist eine regionalplanerische Sicherung des Rohstoffabbaus auf dieser Teilfläche nicht mehr notwendig.

Darüber hinaus sind für das Vorranggebiet BE 34 die Folgefunktionen Landwirtschaft und Biotopentwicklung definiert (vgl. LEP 5.2.2 Z in Verbindung mit RP 13 B IV 4.3.1 Z). Laut der textlichen Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird das Gebiet derzeit rekultiviert. Genauere Informationen sind den vorgelegten Planungsunterlagen allerdings nicht zu entnehmen. Aus diesem Grund kann der Bauleitplanung nur dann zugestimmt werden, wenn die Rekultivierung entsprechend der vom Bergamt Südbayern bescheinigten Hauptbetriebsplanzulassung erfolgt und die im Regionalplan definierten Folgefunktionen berücksichtigt werden.

Das Bergamt Südbayern, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut sowie das Landratsamt Landshut erhalten eine Kopie dieses Schreibens.

### **Beschluss:**

Die Stellungnahme der Höheren Landesplanung wird zur Kenntnis genommen. Es wird festgestellt, dass dem Vorhaben keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung entgegenstehen. Jedoch kann eine Zustimmung nur erfolgen, wenn die Rekultivierung entsprechend der vom Bergamt Südbayern bescheinigten Hauptbetriebsplanzulassung erfolgt und die im Regionalplan definierten Folgefunktionen berücksichtigt werden. Hierzu wird angemerkt, dass sich die Rekultivierung an der erwähnten Hauptbetriebsplanzulassung sowie an den Folgefunktionen der Regionalplanung Landwirtschaft und Biotopentwicklung orientiert. Auf die Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Freiflächenphotovoltaikanlage Weiherhäuser wird verwiesen. Diese wird um die entsprechenden Aussagen ergänzt.

Ja: 16 Nein: 0 Anwesend: 16

### **TOP 2.2.11 Regierung von Niederbayern – Gewerbeaufsichtsamt vom 31.08.2018**

#### **Stellungnahme:**

Vom Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Niederbayern wahrzunehmende öffentliche Belange werden von oben angeführter Planung nicht berührt.

Es bestehen deshalb keine Einwände.

Nach der Prüfung der Unterlagen ergeben sich folgende fachliche Informationen und Empfehlungen, die bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen sind:

#### **Fundmunition**

Das Gebiet um den Landshuter Bahnhof wurde im 2. Weltkrieg flächig bebombt. Es ist nicht auszuschließen, dass Ausläufer der Bebombung bis in den zu bebauenden Bereich gegangen sind. Vor Beginn der Arbeiten ist eine Gefahrenbewertung hinsichtlich eventuell vorhandener Fundmunition durchzuführen. Die grundsätzliche Pflicht zur Gefahrenerforschung und einer eventuellen vorsorglichen Nachsuche liegt beim Grundstückseigentümer. Im Rahmen der Gefahrenerforschung ist vom Grundstückseigentümer zu prüfen, ob Zeitdokumente wie die Aussagen von Zeitzeugen oder Luftbilder der Befliegungen durch die Alliierten vorliegen, die einen hinreichend konkreten Verdacht für das Vorhandensein von Fundmunition geben. Das „Merkblatt über Fundmunition“ und die Bekanntmachung „Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (Fundmunition)“ des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren sind zu beachten.

### **Beschluss:**

Die Stellungnahme der Fachbehörde wird zur Kenntnis genommen.

**des Gemeinderates der Gemeinde Tiefenbach vom 16.10.2018**

---

Es wird festgestellt, dass gegen die Planung keine Einwände bestehen. Die Hinweise zur Fundmunition werden als neuer Punkt 10 in die Begründung aufgenommen.

Ja: 16 Nein: 0 Anwesend: 16

**TOP 2.2.12 Regionaler Planungsverband Landshut Region 13 vom 14.09.2018**

**Stellungnahme:**

Die Gemeinde Tiefenbach beabsichtigt die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 19 und die Aufstellung eines Bebauungsplanes "Freiflächenphotovoltaikanlage Weiherhäuser", um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen.

Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, sowie Grundsätze der Raumordnung, die zu berücksichtigen sind:

In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Industriemineralen und metallischen Bodenschätzen bedarfsunabhängig festzulegen (LEP 5.2.1 Z).

Für die Vorranggebiete nach 5.2.1 sind in den Regionalplänen Folgefunktionen festzulegen (LEP 5.2.2 Z).

Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP 6.2.1 Z).

Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege sind in den Regionalplänen als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festzulegen (LEP 7.1.2 Z).

Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete werden folgende Gebiete ausgewiesen:

(...)

- im Landschaftsraum Unteres Isartal mit Münchener Schotterebene:

(...)

22 Hügellandgebiete mit hohem Waldanteil und schutzwürdigen Lebensräumen im Hügelland (...)

In einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet soll den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zukommen.

(...)

Lage und Abgrenzung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete bestimmen sich nach der Tekturkarte „landschaftliche Vorbehaltsgebiete“ zu Karte 3 „Landschaft und Erholung“ (RP 13 B I 2.1.1.1 Z).

Für den Abbau von Bentonit werden folgende Vorranggebiete ausgewiesen:

(...)

BE 34 Ast-West (Gemeinde Tiefenbach, Lkr. Landshut)

(...)

In den Vorranggebieten soll der Gewinnung von Bentonit Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen eingeräumt werden. Ihre Lage und Abgrenzung bestimmen sich nach der Anlage zur Ersten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Landshut (13), Tekturkarte „Rohstoffsicherung“ zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ (RP 13 B IV 4.1.1 Z).

Für die Vorranggebiete sollen Aussagen zu folgenden Folgefunktionen getroffen werden:

(...)

Landwirtschaft, Biotopentwicklung:

(...) BE 34 (...) (RP 13 B IV 4.3.1 Z).

**Beurteilung:**

Grundsätzlich kann mit der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-anlage ein Beitrag zum Bayerischen Energiekonzept „Energie Innovativ“ geleistet werden. Danach sollen die Anteile der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Bayern gesteigert werden (vgl. LEP 6.2.1 B).

**des Gemeinderates der Gemeinde Tiefenbach vom 16.10.2018**

---

Der für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemeinde Tiefenbach gewählte Standort liegt teilweise innerhalb des vom Regionalplan Landshut festgelegten landschaftlichen Vorbehaltsgebietes 22 (vgl. LEP 7.1.2 Z in Verbindung mit RP 13 B I 2.1.1.1 Z). Innerhalb desselben sollen v.a. die Wälder als Lebensraum für bedrohte Tier- und Pflanzenarten gesichert und weitere Flächenverluste sowie Zerschneidungen verhindert werden (vgl. RP 13 B I 2.1.1.1 (B)). Da das Plangebiet keine Waldflächen umfasst und bereits durch erfolgte Rohstoffgewinnung vorbelastet ist, ergeben sich hier keine Konflikte mit den landes- und regionalplanerischen Vorgaben.

Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern sind in den Regionalplänen außerdem Vorranggebiete für die Gewinnung von Industriemineralen und metallischen Bodenschätzen bedarfsunabhängig festzulegen (vgl. LEP 5.2.1 Z). Außerdem sind für diese Vorranggebiete Folgefunktionen in den Regionalplänen festzulegen (vgl. LEP 5.2.2 Z).

Der gewählte Standort umfasst im südöstlichen Teil einen Randbereich des vom Regionalplan Landshut festgelegten Vorranggebietes für den Abbau von Bentonit BE 34. Innerhalb dieses Gebietes soll der Rohstoffgewinnung Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen eingeräumt werden (vgl. RP 13 B IV 4.1.1 Z). Da auf der betroffenen Fläche jedoch bereits Bentonit abgebaut wurde und diese derzeit rekultiviert wird, ist eine regionalplanerische Sicherung des Rohstoffabbaus auf dieser Teilfläche nicht mehr notwendig.

Darüber hinaus sind für das Vorranggebiet BE 34 die Folgefunktionen Landwirtschaft und Biotopentwicklung definiert (vgl. LEP 5.2.2 Z in Verbindung mit RP 13 B IV 4.3.1 Z). Laut der textlichen Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird das Gebiet derzeit rekultiviert. Genauere Informationen sind den vorgelegten Planungsunterlagen allerdings nicht zu entnehmen. Aus diesem Grund kann der Bauleitplanung nur dann zugestimmt werden, wenn die Rekultivierung entsprechend der vom Bergamt Südbayern bescheinigten Hauptbetriebsplanzulassung erfolgt und die im Regionalplan definierten Folgefunktionen berücksichtigt werden.

**Beschluss:**

Die Stellungnahme der Höheren Landesplanung wird zur Kenntnis genommen. Es wird festgestellt, dass dem Vorhaben keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung entgegenstehen. Jedoch kann eine Zustimmung nur erfolgen, wenn die Rekultivierung entsprechend der vom Bergamt Südbayern bescheinigten Hauptbetriebsplanzulassung erfolgt und die im Regionalplan definierten Folgefunktionen berücksichtigt werden. Hierzu wird angemerkt, dass sich die Rekultivierung an der erwähnten Hauptbetriebsplanzulassung sowie an den Folgefunktionen der Regionalplanung Landwirtschaft und Biotopentwicklung orientiert. Auf die Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Freiflächenphotovoltaikanlage Weiherhäuser wird verwiesen. Diese wird um die entsprechenden Aussagen ergänzt.

Ja: 16 Nein: 0 Anwesend: 16

**TOP 2.2.13 Wasserwirtschaftsamt Landshut vom 14.09.2018****Stellungnahme:**

*Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)*

**Einwendungen**

Gefahrenflächen aus der Risikomanagement-RL (HQ extrem, HQ 100 bzw. HQ häufig) sind nur an Risikogewässern vorhanden. Das Nichtvorhandensein dieser Karten oder auch dass kein festgesetztes oder vorläufiges Überschwemmungsgebiet vorhanden ist, hat im Umkehrschluss nicht immer zur Folge, dass es keine Überschwemmung geben kann. Dies ist von der Topographie und dem betroffenen Gewässer abhängig. Der hier immer gezogene Schluss ist nicht zulässig. Wenn ein Gewässer vorhanden ist und keine Überschwemmungsgebietskarten veröffentlicht sind, tritt vielmehr die Prüfpflicht ein, inwieweit die Fläche betroffen sein

## des Gemeinderates der Gemeinde Tiefenbach vom 16.10.2018

---

kann. Hier ist z.B. über die Betrachtung Einzugsgebiet und topographische Verhältnisse abzuleiten, ob eine Gefahr bestehen kann, dass der Umgriff ein Überschwemmungsgebiet beeinträchtigen könnte.

### *Rechtsgrundlagen*

WHG

### *Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)*

Prüfung des Sachverhaltes

### *Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage*

Die Grundwasserverhältnisse sollten sehr wohl bekannt sein, da dies ein Abbaustandort von Bentonit war und entsprechende Bodenerkundungen Teil des Genehmigungsverfahrens gewesen sein müssen.

### **Beschluss:**

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Landshut wird zur Kenntnis genommen. Die Würdigung ergeht wie folgt: der Punkt 6.5 Hochwasser der Begründung wird um die Einwände hinsichtlich potentieller Überschwemmungsgefahren und die Prüfung des Sachverhaltes redaktionell ergänzt.

Ebenso wird der Punkt 6.4 zu Aussagen über die Grundwasserverhältnisse, ergänzt.

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass in Anlehnung an die vorhandene Topografie, die Rekultivierungsaufgaben sowie der zukünftigen Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage keine Gefahrenpunkte zu erkennen sind, welche die Nutzung der Fläche selbst oder unmittelbar angrenzende Grundstücke beeinträchtigen könnte. Vielmehr ist auf Grund der vorhandenen Planung sowie der Grundlagen im Wasserhaushaltsgesetz sichergestellt, dass keine potentielle Gefährdungslage vorliegt.

Ja: 16 Nein: 0 Anwesend: 16

## **TOP 2.2.14 Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils vom 05.09.2018**

### **Stellungnahme:**

#### Wasserversorgung

Sollte ein Wasseranschluss trotz den Bestimmungen des Bebauungsplanes gewünscht werden, ist der Vorhabensträger für den Anschluss an die Wasserversorgung der Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils, Am Wasserwerk 1, 84174 Eching, Tel. 08709 92010, E-Mail: wasserversorgung@isar-vils.de.

Grundsätzlich wird zugestimmt, dass der geplante Geltungsbereich, aufgrund der vorhandenen Versorgungsleitung (siehe beiliegenden Plan), mit Trink- und Brauchwasser versorgt werden kann.

Für Leitungen auf privatem Grund sind beschränkt persönliche Grunddienstbarkeiten für den Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils einzutragen. Dies gilt auch bei Grundstücksteilungen für bestehende Versorgungsleitungen / Grundstücksanschlüsse.

Werden Änderungen an der Leitung im Straßengrund wegen Baumaßnahmen nötig, sind hierfür die Kosten gemäß Verbandssatzung § 4 Absatz 8 von der Gemeinde zu tragen.

Der Zugang zu Wasserleitungen des Zweckverbandes muss ohne Mehraufwand möglich sein. Es wird darauf hingewiesen, dass Fremdleitungen nicht an oder über Wasserleitungen des Zweckverbandes verlegt werden dürfen, sowie, dass Leitungen nicht mit Bäumen und Sträuchern überpflanzt werden dürfen, siehe DIN EN 805 bzw. DVGW Richtlinien Arbeitsblatt W 400-3. Sollen Leitungen überbaut werden, sind die Verlege-, bzw. Rückbaukosten vom jeweiligen Eigentümer zu tragen (Baulandfreimachung).

## des Gemeinderates der Gemeinde Tiefenbach vom 16.10.2018

---

Eine Entwurfs- und Ausführungsplanung zur Erschließung bzw. Erneuerung von Wasserversorgungsleitungen, erfolgt durch den Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils. Erschließungsplanungen, Ausführungstermine mit Bauablaufplan sind von der Gemeinde Tiefenbach dem Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils so rechtzeitig mitzuteilen, damit die erforderlichen Maßnahmen, wie Entwurfsplanung, Ausschreibung und Vergabe, veranlasst und mit der Gemeinde, sowie den weiteren Versorgungssparten koordiniert werden können.

### Brandschutz

Für die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung im Geltungsbereich stehen rechnerisch für den Brandschutz an den bestehenden bzw. zukünftig geplanten Unter bzw. Überflurhydranten, 13,33 l/s mit einem Vordruck von mindestens 1,5 bar sowie über mindestens 2 Stunden zur Verfügung.

Auf die Satzungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils wird bezüglich des Brandschutzes aus der öffentlichen Wasserversorgung hingewiesen. Reicht die ermittelte Löschwassermenge nicht aus und es wird eine Veränderung des bestehenden Rohrnetzes notwendig, sind die daraus entstehenden Kosten gemäß Verbandsatzung § 4 Absatz 7 von der Gemeinde zu tragen.

### Erschließungskosten

Die Kosten der Wasserversorgung werden zum Zeitpunkt der Fertigstellung „Anschluss Wasserversorgung“ für alle neu anzuschließenden Parzellen bzw. Grundstücke nach den einschlägigen Satzungen des Vorhabensträgers Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils berechnet.

Vom Zeitpunkt des ersten Spartengesprächs mit dem ZV Isar-Vils bis zum Baubeginn der ausführenden Firma für die Wasserleitungsverlegung sollten ca. 18 KW eingeplant werden.

Gemäß dem beiliegenden Lageplan ist der Verlauf der Versorgungs- und Hausanschlussleitungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils ersichtlich.

Dem Zweckverband ist nach Bekanntmachung eine rechtskräftige Ausfertigung zu übersenden.

### **Beschluss:**

Die Stellungnahme des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Isar-Vils wird zur Kenntnis genommen.

Für die beabsichtigte Sondergebietsnutzung ist kein Wasseranschluss notwendig. Daher ergehen die Aussagen des Wasserzweckverbandes im Hinblick auf die Wasserversorgung und Erschließungskosten lediglich zur Kenntnis.

Die vorgebrachten Anmerkungen zum Brandschutz werden redaktionell in der Begründung ergänzt und im Zuge der Umsetzung der Planung berücksichtigt. Dem Zweckverband wird nach der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes eine rechtskräftige Ausfertigung zugeschickt.

Ja: 16 Nein: 0 Anwesend: 16

### **TOP 3 Vollzug des BauGB; Billigungs- und Auslegungsbeschluss; Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 19, SO, Freiflächen-Photovoltaikanlage Weiherhäuser**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB. Unter Einarbeitung der eben beschlossenen Änderungen, billigt der Gemeinderat das vom Büro Komplan in Landshut zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes ausgearbeitete Deckblatt Nr. 19 in der heutigen Fassung (16.10.2018) sowie die dazugehörige Begründung in der heutigen Fassung (16.10.2018).

Die Verwaltung wird beauftragt, das Auslegungsverfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Ja: 13 Nein: 3 Anwesend: 16

**TOP 4 Vollzug des BauGB; Behandlung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit; Vorhabenbezogener Bebauungsplanentwurf, (VEP/GOP) Freiflächen-Photovoltaikanlage Weiherhäuser**

Die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange werden wie folgt behandelt und abgewogen:

**TOP 4.1 BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT**

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand im Zeitraum vom 07.08.2018 bis 14.09.2018 statt.

Dabei wurde folgender Einwand bzw. Anregung zur Planung vorgebracht:

**TOP 4.1.1 Andreas Eichhorn, Schloßfeld 2, 84184 Tiefenbach / Ast vom 12.09.2018**

**Stellungnahme:**

Vorab möchte ich betonen, dass ich mit der Arbeit unsere Gemeinde in den letzten Jahren sehr zufrieden bin und mich das bisher Geleistete stolz macht. Im Gegensatz dazu empfinde ich die einstimmige Änderung des oben genannten Flächennutzungs-/Landschaftsplanes als Schildbürgerstreich.

Die besagte Freiflächenphotovoltaikanlage ist in Mitten einer unserer schönsten Natur und Kulturlandschaftsflecken der Gemeinde geplant, noch dazu in einer Mulde mit Nordhanglage in unmittelbarer Nähe zum Ortsteil Ast. Wie auch aus Ihrer Bekanntmachung ersichtlich, ist das Planungsgebiet im Norden durch ein Biotop/Weiher und die Wohnbebauung „Weiherhäuser“ begrenzt, im Westen schließen Feuchtstandorte und sumpfiges Gebiet an. Im Osten erwähnen Sie die landwirtschaftlichen Flächen, vergessen aber den Ortsteil Ast, welcher sich nur 250m entfernt, in erhöhter Lage befindet: Im Süden erstrecken sich die landwirtschaftlichen Flächen der Familie Schrank, geprägt durch den Altbestand biologischer Streuobstwiesen, die ihresgleichen suchen. In Mitten diesen Idylls, wo sich im wahrsten Sinne des Wortes „der Dachs und die Wildgänse“ gute Nacht sagen, planen Sie eine Freiflächenphotovoltaikanlage!?!

Die geplante Einfassung der Anlage mit einem Grünstreifen, der voraussichtlich nur mit Sträuchern bepflanzt wird - denn Bäume würden die Anlage beschatten - ist lobenswert, aber völlig nutzlos als Sichtschutz. Wie schon erwähnt, liegt die Anlage an einem Nordhang und die Solarpanele müssen auf ca. 3,8 Meter aufgeständert werden, um effektiv zu arbeiten, was bedeutet, dass die Anlage von der gesamten Hochstrasse und besonders von der erhöhten Siedlung Schloßfeld zu jeder Zeit einsehbar ist.

Wenn die prestigeträchtige Solaranlage in Binsham nicht ausreicht und Sie wollen weiterhin Photovoltaik vorantreiben, dann bitte nicht auf Kosten einer schützenswerten Natur- und Kulturlandschaft und nicht dauerhaft zu Lasten einiger Anwohner des Ortsteils Ast.

Es gibt in unserem Gemeindegebiet besser geeignete Flächen, wie z.B. die Dächer der neuen Turnhalle (Ast) und des neuen Kindergartens (Tiefenbach) oder Flächen im Gewerbegebiet, in dem die Firma „minitube“ mit bestem Beispiel voran geht, und entlang der Bundesstraße B11, wo nicht nachhaltig das Landschaftsbild zerstört wird.

Ich hoffe, ich habe noch einmal zum Nachdenken angeregt und etwas bewegt. Über eine Stellungnahme Ihrerseits würde ich mich sehr freuen.

**Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde bedankt sich für die Beteiligung und würdigt die Stellungnahme wie folgt:

**des Gemeinderates der Gemeinde Tiefenbach vom 16.10.2018**

---

Im vorangegangenen Abstimmungsprozess hat sich die Gemeinde bereits mit dem Standort und seinen Auswirkungen auseinandergesetzt und mögliche Konsequenzen auf das Landschaftsbild bewertet. Der Abstand zur Ortslage Ast von ca. 400 m Luftlinie wurde dabei als ausreichend angesehen.

Die Gemeinde ist sich der visuellen Auswirkungen, die eine PV-Anlage auf das Landschaftsbild hat, sehr wohl bewusst und nimmt auch die Belange und Bedürfnisse ihrer Bürger im näheren und auch weiteren Umfeld bereits im Vorfeld der Planung, wie auch im Rahmen ihrer Abwägung äußerst ernst.

Beim vorgesehenen Standort handelt es sich um eine Konversionsfläche und damit um einen Bereich, der neben Flächen entlang von Autobahnen und Schienen, nach dem EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) als geeignet gilt. Der ökologische Wert von Konversionsflächen ist infolge der vorhergehenden Nutzung schwerwiegend beeinträchtigt und kann durch eine Folgenutzung, wie z. B. einer PV-Anlage, dahingehend eine erhebliche Verbesserung erfahren. Die Beschränkung auf die erwähnten Standorte kann im Einzelfall zu Konflikten mit der Einfügung in das Landschaftsbild führen. Wie der Verfasser richtig bemerkt, wird die vorgesehene Strauchpflanzung die Einsehbarkeit der Anlage nicht verhindern, aber zumindest die Auswirkungen auf das Landschaftsbild mildern. Grundsätzlich liegt es in der subjektiven Wahrnehmung des Betrachters, in welchem Ausmaß eine PV-Anlage oder auch andere technische Infrastruktureinrichtungen als störend empfunden werden. Gänzlich frei von entsprechenden Vorbelastungen ist der Landschaftsraum nicht. Besonders markante oder landschaftlich besonders reizvolle Strukturen kommen im Bereich der geplanten PV-Anlage ebenso wenig vor, wie bemerkenswerte Blickbeziehungen. Dem betroffenen Landschaftsausschnitt ist somit keine überdurchschnittlich hohe Erlebniswirkung oder herausragende Qualität des Landschaftsbildes zuzusprechen. Unter Abwägung aller Interessen und vor dem Hintergrund der gesetzlichen Vorgaben und der am Standort gegebenen Flächenverfügbarkeit, wird die Gemeinde daher an der Planung weiterhin festhalten.

Ja: 12 Nein: 4 Anwesend: 16

**TOP 4.2 BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN**

Die Unterrichtung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB fand ebenfalls in der Zeit vom 07.08.2018 bis 14.09.2018 statt.

Insgesamt wurden am Verfahren 28 betroffene Fachstellen beteiligt, dessen Ergebnis sich wie folgt zusammenfassen lässt:

**TOP 4.2.1 Folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstige Fachstellen haben keine Stellungnahmen abgegeben:**

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Handwerkskammer
- LRA Landshut, Abt. Kreisbau SG 44
- LRA Landshut, Abt. Naturschutz
- LRA Landshut, Abt. Wasserrecht
- Gemeinde Bruckberg

Somit kann von diesen Trägern öffentlicher Belange Einverständnis mit der Planung angenommen werden.

Anwesend: 16

**TOP 4.2.2 Folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstige Fachstellen haben eine Stellungnahme ohne Einwände abgegeben:**

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung vom 07.08.2018
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 10.08.2018
- Industrie- und Handelskammer vom 05.09.2018
- LRA Landshut, Abt. Gesundheitsamt vom 09.08.2018

## des Gemeinderates der Gemeinde Tiefenbach vom 16.10.2018

---

- LRA Landshut, Abt. Tiefbau vom 20.08.2018
- Gemeinde Eching vom 25.09.2018
- Gemeinde Kumhausen vom 13.08.2018
- Gemeinde Vilsheim vom 13.09.2018
- Stadt Landshut vom 29.08.2018

Vorgenannte Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Ja: 16 Nein: 0 Anwesend: 16

### **TOP 4.2.3 Folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstige Fachstellen haben eine Stellungnahme mit Einwänden oder Hinweisen vorgebracht:**

#### **TOP 4.3.1. Bayerischer Bauernverband vom 11.09.2018**

##### **Stellungnahme:**

Der Geltungsbereich ist teilweise von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben.

Von diesen können bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung Emissionen in Form von Lärm, Staub und Geruch ausgehen. Die Bauwerber sind davon in Kenntnis zu setzen.

Abstands- bzw. Pufferstreifen sind zur direkt anliegenden landwirtschaftlichen Nutzfläche einzuhalten.

Insbesondere bei Randbepflanzungen ist darauf zu achten, dass die ordnungsgemäße Bewirtschaftung nicht durch überhängende Äste, Schattenwurf oder Wurzelwachstum beeinträchtigt wird. Die ordnungsgemäße Pflege (Rückschnitt, usw.) der Bepflanzung wird vorausgesetzt.

##### **Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie nachstehend gewürdigt. Die Begründung wird unter Ziffer 8 um den Punkt „*Landwirtschaftliche Emissionen*“ ergänzt und die Ausführungen der Behörde mit folgendem Text übernommen: „*Von den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen können bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung Emissionen in Form von Lärm, Staub und Geruch ausgehen. Die Bauwerber sind davon in Kenntnis zu setzen.*“

Die Textlichen Hinweise werden um Punkt 4 *Landwirtschaft* mit folgendem Text ergänzt: „*Zur direkt anliegenden landwirtschaftlichen Nutzfläche sind Abstands- bzw. Pufferstreifen einzuhalten. Insbesondere bei Randbepflanzungen ist darauf zu achten, dass die ordnungsgemäße Bewirtschaftung nicht durch überhängende Äste, Schattenwurf oder Wurzelwachstum beeinträchtigt wird.*“ Im Punkt 6.3 der Textlichen Festsetzungen wird der Satz „*Die zu pflanzenden Gehölze sind zu pflegen und zu erhalten.*“ wie folgt geändert: „*Die zu pflanzenden Gehölze sind ordnungsgemäß zu pflegen (Rückschnitt, usw.) und zu erhalten.*“

Ja: 16 Nein: 0 Anwesend: 16

#### **TOP 4.3.2 Bund Naturschutz in Bayern e.V.– Kreisgruppe Landshut vom 11.09.2018**

##### **Stellungnahme:**

Der Bund Naturschutz stimmt der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes mit Deckblatt Nr. 19 und dem vorhabensbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Weiherhäuser“ zu.

Folgende naturschutzfachliche Maßnahmen sollten jedoch beachtet werden:

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen möglicher Brutplätze typischer Feldvogelarten wie Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn oder Schafstelze soll die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen nur außerhalb der Brutzeit dieser Vogelarten stattfinden. Möglicher Zeitraum für Eingriffe: 1. September bis 1. März. Soll der Bau der PV-Anlage außerhalb dieses Zeitraums stattfinden, muss die Fläche vorab durch eine ökologische Baubegleitung auf



## des Gemeinderates der Gemeinde Tiefenbach vom 16.10.2018

---

mögliche Brutgelege der Feldvögel abgesucht werden. Werden Nester gefunden, muss der Bau verschoben werden. Vor Beginn der Bauarbeiten ist die Hinzuziehung einer Fachperson empfehlenswert, welche die Maßnahmen vor Ort begleiten soll und alle notwendigen Schritte koordiniert und begleitet (Ökologische Baubegleitung).

### **Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und festgestellt, dass mit der vorliegenden Planung Einverständnis besteht. Der Punkt 19.6.2.2 der Begründung wird um folgenden Wortlaut ergänzt: „[...] -Errichtung der Anlage im Zeitraum 1. September bis 1. März, außerhalb davon erfolgt eine ökologische Baubegleitung“.

Ja: 16 Nein: 0 Anwesend: 16

### **TOP 4.3.3 Deutsche Telekom Technik GmbH vom 06.09.2018**

#### **Stellungnahme:**

Im Nordosten des Geltungsbereichs befinden sich oberirdische Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden (siehe Bestandsplan in der Anlage - dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit). Wir bitten Sie, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe hier u. a. Abschnitt 6 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom nicht verpflichtet ist, Photovoltaik-Anlagen an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.

Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich.

### **Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die angeführten Hinweise werden, soweit nicht vorhanden, redaktionell in der Begründung unter Punkt 7.5 Telekommunikation ergänzt und im Zuge der Umsetzung berücksichtigt.

Ja: 16 Nein: 0 Anwesend: 16

### **TOP 4.3.4 Bayernwerk Netz GmbH vom 09.08.2018**

#### **Stellungnahme:**

Im Geltungsbereich der Planung sind bereits 0,4-kV-Niederspannungs-erdkabel verlegt. Es ist deshalb erforderlich, dass vor Beginn von Erdarbeiten Planauskunft über unsere unterirdischen Anlagen in unserem Zeichenbüro, Tel.-Nr. 0871/96639-338, eingeholt wird.

Angrenzend zur geplanten Ausgleichsfläche (Teilfläche) der Gemarkung Ast, Flurstücknummer 13/0 verlaufen im Westen 0,4-kV-Niederspannungs-erdkabel bzw. im Norden Straßenbeleuchtungserdkabel. Auch Straßenleuchten sind vorhanden.

Bei allen mit Erdarbeiten verbundenen Arbeiten, dazu zählen auch das Pflanzen von Bäumen und Sträucher, ist eine Abstandszone von je 2,50m beiderseits von Erdkabeln einzuhalten. Ist das nicht möglich, sind auf Kosten des Verursachers im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Hierzu verweisen wir auf das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen. Auf jeden Fall ist vor Beginn von

## des Gemeinderates der Gemeinde Tiefenbach vom 16.10.2018

---

Erdarbeiten Planauskunft in unserem Zeichenbüro (Tel. 0871/96639-338, Email: Planauskunft-Altendorf@bayernwerk.de) einzuholen.

Hinweisen möchten wir auf die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft Elektro Textil Feinmechanik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (BGV A3) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

### **Beschluss:**

Die Stellungnahme des Energieträgers wird zur Kenntnis genommen. Die angeführten Hinweise werden mit den bereits in der Begründung unter Punkt 7.4 Energieversorgung enthaltenen Aussagen abgeglichen und bei Bedarf ergänzt.

Ja: 16 Nein: 0 Anwesend: 16

### **TOP 4.3.5 Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 13.09.2018**

#### **Stellungnahme:**

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 03.08.2018.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

### **Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Einwände gegen die Planung erhoben. Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH werden nicht berührt. Änderungen oder Ergänzungen in der Planung sind daher nicht erforderlich.

Ja: 16 Nein: 0 Anwesend: 16

### **TOP 4.3.6 LRA Landshut – Untere Bauaufsichtsbehörde vom 11.09.2018**

#### **Stellungnahme:**

*Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (mit Rechtsgrundlage und Möglichkeit der Überwindung):*

Der projektierte Bebauungsplan wird in Form eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplans aufgestellt. Die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfordert einen Antrag des Vorhabenträgers. Der Vorhabenträger stellt auf Grundlage eines von ihm eingereichten, mit der Gemeinde abgestimmten Vorhaben- und Erschließungsplans den verfahrenseinleitenden Antrag. Der Aufstellungsbeschluss erfordert konkrete Unterlagen des Investors, da der Vorhaben- und Erschließungsplan die Grundlage des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist (Busse/ Grziwotz, VEP - Der Vorhaben und Erschließungsplan, Rd.Nr. 106).

*Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan (mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage)*

Dieser Stellungnahme ist ein Allgemeiner Hinweis auf wichtige Schritte im Zusammenhang mit der Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplans beigelegt. Aufgrund früherer Erfahrungen wird darauf hingewiesen, dass dieser Hinweis der Abwägung nicht zugänglich ist, sondern rechtlicher Erforderlichkeiten erörtert, die von der Gemeinde eigenverantwortlich zu beachten sind.

### **Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie nachstehend gewürdigt:

## des Gemeinderates der Gemeinde Tiefenbach vom 16.10.2018

---

der von der Fachstelle vorgebrachte Einwand richtet sich vornehmlich auf die Anwendbarkeit des vorhabenbezogenen Bauleitplanes.

Der vom Antragsteller eingereichte Antrag ist als Vorhaben- und Erschließungsplan bereits in die Verfahrensunterlagen integriert. Dieser Antrag wurde im Vorfeld der Beschlussfassung bei der Gemeinde Tiefenbach entsprechend eingereicht. Die hierzu notwendigen Aussagen sind bereits in der Begründung unter Ziffer 4.1 Rechtsverhältnisse beschrieben.

Darüber hinaus wird zwischen dem Antragsteller und der Gemeinde Tiefenbach ein entsprechender Durchführungsvertrag geschlossen. Dieser ist vor dem Satzungsbeschluss zu erarbeiten und von den Vertragsparteien zu unterzeichnen. Diese Aussagen sind ebenfalls schon unter obiger Ziffer beinhaltet.

Die zusätzlichen, der im Anhang der Stellungnahme aufgeführten Allgemeinen Hinweise zur Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplans, werden im weiteren Verfahren entsprechend berücksichtigt.

Ja: 16 Nein: 0 Anwesend: 16

### **TOP 4.3.7 LRA Landshut – Untere Immissionsschutzbehörde vom 08.08.2018**

#### **Stellungnahme:**

Aufgrund der Entfernung (mehr als 100m Abstand zur Anlage) und der Lage (nördlich bzw. südlich der Anlage) der Immissionsorte ist eine Blendwirkung laut „Hinweise zur Messung, „Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der LAI auszuschließen.

Daher gibt es aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine Einwände.

#### **Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird festgestellt, dass aus immissionsschutzfachlicher Sicht gegen das Vorhaben keine Einwände bestehen. Änderungen oder Ergänzungen in der Planung sind daher nicht erforderlich.

Ja: 16 Nein: 0 Anwesend: 16

### **TOP 4.3.8 LRA Landshut – Kreisbrandinspektion vom 21.08.2018**

#### **Stellungnahme:**

Von Seiten der Kreisbrandinspektion Landshut bestehen gegen diese Baumaßnahme keine Bedenken.

Ferner wird auf Feuerwehrezufahrten, sowie auf Aufstell- und Bewegungsflächen für Feuerwehr und Rettungsdienst hingewiesen - Flächen für die Feuerwehr.

Zufahrt muß gewährleistet sein.

Verwiesen wird auf das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG) entsprechend Art. 1, Abs. 1+2.

#### **Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird bemerkt, dass gegen die Planung keine Einwände bestehen. Die Hinweise zu den Feuerwehrezufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen sowie der Verweis auf das Bayerische Feuerwehrgesetz sind in der Begründung unter Ziffer 11 Brandschutz bereits enthalten.

Ja: 16 Nein: 0 Anwesend: 16

### **TOP 4.3.9 Regierung von Niederbayern, Höhere Landesplanung vom 13.09.2018**

#### **Stellungnahme:**

Die Gemeinde Tiefenbach beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage Weiherhäuser“, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen.

## des Gemeinderates der Gemeinde Tiefenbach vom 16.10.2018

---

Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, sowie Grundsätze der Raumordnung, die zu berücksichtigen sind:

In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Industriemineralen und metallischen Bodenschätzen bedarfsunabhängig festzulegen (LEP 5.2.1 Z).

Für die Vorranggebiete nach 5.2.1 sind in den Regionalplänen Folgefunktionen festzulegen (LEP 5.2.2 Z).

Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP 6.2.1 Z).

Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege sind in den Regionalplänen als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festzulegen (LEP 7.1.2 Z).

Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete werden folgende Gebiete ausgewiesen:

(...)

- im Landschaftsraum Unteres Isartal mit Münchener Schotterebene :

(...)

22 Hügellandgebiete mit hohem Waldanteil und schutzwürdigen Lebensräumen im Hügelland (...)

In einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet soll den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zukommen.

(...)

Lage und Abgrenzung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete bestimmen sich nach der Tekturkarte „Landschaftliche Vorbehaltsgebiete“ zu Karte 3 „Landschaft und Erholung“ (RP 13 B I 2.1.1.1 Z).

Für den Abbau von Bentonit werden folgende Vorranggebiete ausgewiesen:

(...)

BE 34 Ast-West(Gemeinde Tiefenbach, Lkr. Landshut)

(...)

In den Vorranggebieten soll der Gewinnung von Bentonit Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen eingeräumt werden. Ihre Lage und Abgrenzung bestimmen sich nach der Anlage zur Ersten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Landshut (13), Tekturkarte „Rohstoffsicherung“ zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ (RP 13 B IV 4.1.1 Z).

Für die Vorranggebiete sollen Aussagen zu folgenden Folgefunktionen getroffen werden:

(...)

Landwirtschaft, Biotopentwicklung:

(...) BE 34 (...) (RP 13 B IV 4.3.1 Z).

### **Beurteilung:**

Grundsätzlich kann mit der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-anlage ein Beitrag zum Bayerischen Energiekonzept „Energie Innovativ“ geleistet werden. Danach sollen die Anteile der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Bayern gesteigert werden (vgl. LEP 6.2.1 B).

Der für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemeinde Tiefenbach gewählte Standort liegt teilweise innerhalb des vom Regionalplan Landshut festgelegten landschaftlichen Vorbehaltsgebietes 22 (vgl. LEP 7.1.2 Z in Verbindung mit RP 13 B I 2.1.1.1 Z). Innerhalb desselben sollen v.a. die Wälder als Lebensraum für bedrohte Tier- und Pflanzenarten gesichert und weitere Flächenverluste sowie Zerschneidungen verhindert werden (vgl. RP 13 B I 2.1.1.1 (B)). Da das Plangebiet keine Waldflächen umfasst und bereits durch erfolgte Rohstoffgewinnung vorbelastet ist, ergeben sich hier keine Konflikte mit den landes- und regionalplanerischen Vorgaben.

Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern sind in den Regionalplänen außerdem Vorranggebiete für die Gewinnung von Industriemineralen und metallischen Bodenschätzen

## des Gemeinderates der Gemeinde Tiefenbach vom 16.10.2018

---

bedarfsunabhängig festzulegen (vgl. LEP 5.2.1 Z). Außerdem sind für diese Vorranggebiete Folgefunktionen in den Regionalplänen festzulegen (vgl. LEP 5.2.2 Z).

Der gewählte Standort umfasst im südöstlichen Teil einen Randbereich des vom Regionalplan Landshut festgelegten Vorranggebietes für den Abbau von Bentonit BE 34.

Innerhalb dieses Gebietes soll der Rohstoffgewinnung Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen eingeräumt werden (vgl. RP 13 B IV 4.1.1 Z). Da auf der betroffenen Fläche jedoch bereits Bentonit abgebaut wurde und diese derzeit rekultiviert wird, ist eine regionalplanerische Sicherung des Rohstoffabbaus auf dieser Teilfläche nicht mehr notwendig.

Darüber hinaus sind für das Vorranggebiet BE 34 die Folgefunktionen Landwirtschaft und Biotopentwicklung definiert (vgl. LEP 5.2.2 Z in Verbindung mit RP 13 B IV 4.3.1 Z). Laut der textlichen Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird das Gebiet derzeit rekultiviert. Genauere Informationen sind den vorgelegten Planungsunterlagen allerdings nicht zu entnehmen. Aus diesem Grund kann der Bauleitplanung nur dann zugestimmt werden, wenn die Rekultivierung entsprechend der vom Bergamt Südbayern bescheinigten Hauptbetriebsplanzulassung erfolgt und die im Regionalplan definierten Folgefunktionen berücksichtigt werden.

Das Bergamt Südbayern, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut sowie das Landratsamt Landshut erhalten eine Kopie dieses Schreibens.

### **Beschluss:**

Die Stellungnahme der Höheren Landesplanung wird zur Kenntnis genommen. Es wird festgestellt, dass dem Vorhaben keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung entgegenstehen. Jedoch kann eine Zustimmung nur erfolgen, wenn die Rekultivierung entsprechend der vom Bergamt Südbayern bescheinigten Hauptbetriebsplanzulassung erfolgt und die im Regionalplan definierten Folgefunktionen berücksichtigt werden. Hierzu wird angemerkt, dass sich die Rekultivierung an der erwähnten Hauptbetriebsplanzulassung sowie an den Folgefunktionen der Regionalplanung Landwirtschaft und Biotopentwicklung orientiert. In der vorliegenden Planung ist das Biotop gemäß Rekultivierungsplan berücksichtigt. Abweichend wurde zusätzlich eine Begrünung in einer Breite von 10 m geplant. Gegenüber dem Rekultivierungsplan besteht damit keine Verschlechterung. Die Begründung wird um die entsprechenden Aussagen ergänzt.

Ja: 16 Nein: 0 Anwesend: 16

### **TOP 4.3.10 Regierung von Niederbayern – Gewerbeaufsichtsamt vom 31.08.2018**

#### **Stellungnahme:**

Vom Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Niederbayern wahrzunehmende öffentliche Belange werden von oben angeführter Planung nicht berührt.

Es bestehen deshalb keine Einwände.

Nach der Prüfung der Unterlagen ergeben sich folgende fachliche Informationen und Empfehlungen, die bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen sind:

#### **Fundmunition**

Das Gebiet um den Landshuter Bahnhof wurde im 2. Weltkrieg flächig bebombt. Es ist nicht auszuschließen, dass Ausläufer der Bebombung bis in den zu bebauenden Bereich gegangen sind. Vor Beginn der Arbeiten ist eine Gefahrenbewertung hinsichtlich eventuell vorhandener Fundmunition durchzuführen. Die grundsätzliche Pflicht zur Gefahrenerforschung und einer eventuellen vorsorglichen Nachsuche liegt beim Grundstückseigentümer. Im Rahmen der Gefahrenerforschung ist vom Grundstückseigentümer zu prüfen, ob Zeitdokumente wie die Aussagen von Zeitzeugen oder Luftbilder der Befliegungen durch die Alliierten vorliegen, die einen hinreichend konkreten Verdacht für das Vorhandensein von Fundmunition geben. Das „Merkblatt über Fundmunition“ und die Bekanntmachung „Abwehr von Gefahren durch

**des Gemeinderates der Gemeinde Tiefenbach vom 16.10.2018**

---

Kampfmittel (Fundmunition)" des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren sind zu beachten.

**Beschluss:**

Die Stellungnahme der Fachbehörde wird zur Kenntnis genommen. Es wird festgestellt, dass gegen die Planung keine Einwände bestehen.

Die Hinweise zur Fundmunition werden als neuer Punkt 12 in die Begründung aufgenommen.

Ja: 16 Nein: 0 Anwesend: 16

**TOP 4.3.11 Regionaler Planungsverband Landshut Region 13 vom 14.09.2018**

**Stellungnahme:**

Die Gemeinde Tiefenbach beabsichtigt die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 19 und die Aufstellung eines Bebauungsplanes "Freiflächenphotovoltaikanlage Weiherhäuser", um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen.

Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, sowie Grundsätze der Raumordnung, die zu berücksichtigen sind:

In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Industriemineralen und metallischen Bodenschätzen bedarfsunabhängig festzulegen (LEP 5.2.1 Z).

Für die Vorranggebiete nach 5.2.1 sind in den Regionalplänen Folgefunktionen festzulegen (LEP 5.2.2 Z).

Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP 6.2.1 Z).

Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege sind in den Regionalplänen als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festzulegen (LEP 7.1.2 Z).

Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete werden folgende Gebiete ausgewiesen:

(...)

- im Landschaftsraum Unteres Isartal mit Münchener Schotterebene:

(...)

22 Hügellandgebiete mit hohem Waldanteil und schutzwürdigen Lebensräumen im Hügelland (...)

In einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet soll den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zukommen.

(...)

Lage und Abgrenzung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete bestimmen sich nach der Tekturkarte „landschaftliche Vorbehaltsgebiete" zu Karte 3 „Landschaft und Erholung" (RP 13 B I 2.1.1.1 Z).

Für den Abbau von Bentonit werden folgende Vorranggebiete ausgewiesen:

(...)

BE 34 Ast-West (Gemeinde Tiefenbach, Lkr. Landshut)

(...)

In den Vorranggebieten soll der Gewinnung von Bentonit Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen eingeräumt werden. Ihre Lage und Abgrenzung bestimmen sich nach der Anlage zur Ersten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Landshut (13), Tekturkarte „Rohstoffsicherung" zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung" (RP 13 B IV 4.1.1 Z).

Für die Vorranggebiete sollen Aussagen zu folgenden Folgefunktionen getroffen werden:

(...)

Landwirtschaft, Biotopentwicklung:

(...) BE 34 (...) (RP 13 B IV 4.3.1 Z).

## des Gemeinderates der Gemeinde Tiefenbach vom 16.10.2018

---

### **Beurteilung:**

Grundsätzlich kann mit der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-anlage ein Beitrag zum Bayerischen Energiekonzept „Energie Innovativ“ geleistet werden. Danach sollen die Anteile der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Bayern gesteigert werden (vgl. LEP 6.2.1 B).

Der für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemeinde Tiefenbach gewählte Standort liegt teilweise innerhalb des vom Regionalplan Landshut festgelegten landschaftlichen Vorbehaltsgebietes 22 (vgl. LEP 7.1.2 Z in Verbindung mit RP 13 B I 2.1.1.1 Z). Innerhalb desselben sollen v.a. die Wälder als Lebensraum für bedrohte Tier- und Pflanzenarten gesichert und weitere Flächenverluste sowie Zerschneidungen verhindert werden (vgl. RP 13 B I 2.1.1.1 (B)). Da das Plangebiet keine Waldflächen umfasst und bereits durch erfolgte Rohstoffgewinnung vorbelastet ist, ergeben sich hier keine Konflikte mit den landes- und regionalplanerischen Vorgaben.

Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern sind in den Regionalplänen außerdem Vorranggebiete für die Gewinnung von Industriemineralen und metallischen Bodenschätzen bedarfsunabhängig festzulegen (vgl. LEP 5.2.1 Z). Außerdem sind für diese Vorranggebiete Folgefunktionen in den Regionalplänen festzulegen (vgl. LEP 5.2.2 Z).

Der gewählte Standort umfasst im südöstlichen Teil einen Randbereich des vom Regionalplan Landshut festgelegten Vorranggebietes für den Abbau von Bentonit BE 34. Innerhalb dieses Gebietes soll der Rohstoffgewinnung Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen eingeräumt werden (vgl. RP 13 B IV 4.1.1 Z). Da auf der betroffenen Fläche jedoch bereits Bentonit abgebaut wurde und diese derzeit rekultiviert wird, ist eine regionalplanerische Sicherung des Rohstoffabbaus auf dieser Teilfläche nicht mehr notwendig.

Darüber hinaus sind für das Vorranggebiet BE 34 die Folgefunktionen Landwirtschaft und Biotopentwicklung definiert (vgl. LEP 5.2.2 Z in Verbindung mit RP 13 B IV 4.3.1 Z). Laut der textlichen Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird das Gebiet derzeit rekultiviert. Genauere Informationen sind den vorgelegten Planungsunterlagen allerdings nicht zu entnehmen. Aus diesem Grund kann der Bauleitplanung nur dann zugestimmt werden, wenn die Rekultivierung entsprechend der vom Bergamt Südbayern bescheinigten Hauptbetriebsplanzulassung erfolgt und die im Regionalplan definierten Folgefunktionen berücksichtigt werden.

### **Beschluss:**

Die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Landshut wird zur Kenntnis genommen. Es wird festgestellt, dass dem Vorhaben keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung entgegenstehen. Jedoch kann eine Zustimmung nur erfolgen, wenn die Rekultivierung entsprechend der vom Bergamt Südbayern bescheinigten Hauptbetriebsplanzulassung erfolgt und die im Regionalplan definierten Folgefunktionen berücksichtigt werden. Hierzu wird angemerkt, dass sich die Rekultivierung an der erwähnten Hauptbetriebsplanzulassung sowie an den Folgefunktionen der Regionalplanung Landwirtschaft und Biotopentwicklung orientiert. In der vorliegenden Planung ist das Biotop gemäß Rekultivierungsplan berücksichtigt. Abweichend wurde zusätzlich eine Begrünung in einer Breite von 10 m geplant. Gegenüber dem Rekultivierungsplan besteht damit keine Verschlechterung. Die Begründung wird um die entsprechenden Aussagen ergänzt.

Ja: 16 Nein: 0 Anwesend: 16

### **TOP 4.3.12 Wasserwirtschaftsamt Landshut vom 14.09.2018**

#### **Stellungnahme:**

*Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)*

Einwendungen

**des Gemeinderates der Gemeinde Tiefenbach vom 16.10.2018**

---

Gefahrenflächen aus der Risikomanagement-RL (HQ extrem, HQ 100 bzw. HQ häufig) sind nur an Risikogewässern vorhanden. Das Nichtvorhandensein dieser Karten oder auch dass kein festgesetztes oder vorläufiges Überschwemmungsgebiet vorhanden ist, hat im Umkehrschluss nicht immer zur Folge, dass es keine Überschwemmung geben kann. Dies ist von der Topographie und dem betroffenen Gewässer abhängig. Der hier immer gezogene Schluss ist nicht zulässig. Wenn ein Gewässer vorhanden ist und keine Überschwemmungsgebietskarten veröffentlicht sind, tritt vielmehr die Prüfpflicht ein, inwieweit die Fläche betroffen sein kann. Hier ist z.B. über die Betrachtung Einzugsgebiet und topographische Verhältnisse abzuleiten, ob eine Gefahr bestehen kann, dass der Umgriff ein Überschwemmungsgebiet beeinträchtigen könnte.

*Rechtsgrundlagen*

WHG

*Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)*

Prüfung des Sachverhaltes

*Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage*

Die Grundwasserverhältnisse sollten sehr wohl bekannt sein, da dies ein Abbaustandort von Bentonit war und entsprechende Bodenerkundungen Teil des Genehmigungsverfahrens gewesen sein müssen.

**Beschluss:**

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Landshut wird zur Kenntnis genommen. Die Würdigung ergeht wie folgt:

der Punkt 7.2.4 Grundwasser/ Hochwasser der Begründung wird um die Einwände hinsichtlich potentieller Überschwemmungsgefahren und die Prüfung des Sachverhaltes redaktionell ergänzt. Ebenso wird der Punkt zu Aussagen über die Grundwasserverhältnisse ergänzt. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass in Anlehnung an die vorhandene Topografie, die Rekultivierungsaufgaben sowie der zukünftigen Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage keine Gefahrenpunkte zu erkennen sind, welche die Nutzung der Fläche selbst oder unmittelbar angrenzende Grundstücke beeinträchtigen könnten. Vielmehr ist auf Grund der vorhandenen Planung sowie der Grundlagen im Wasserhaushaltsgesetz sicher gestellt, dass keine potentielle Gefährdungslage vorliegt.

Ja: 16 Nein: 0 Anwesend: 16

**TOP 4.3.12 Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils vom 05.09.2018****Stellungnahme:**Wasserversorgung

Sollte ein Wasseranschluss trotz den Bestimmungen des Bebauungsplanes gewünscht werden, ist der Vorhabensträger für den Anschluss an die Wasserversorgung der Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils, Am Wasserwerk 1, 84174 Eching, Tel. 08709 92010, E-Mail: [wasserversorgung@isar-vils.de](mailto:wasserversorgung@isar-vils.de).

Grundsätzlich wird zugestimmt, dass der geplante Geltungsbereich, aufgrund der vorhandenen Versorgungsleitung (siehe beiliegenden Plan), mit Trink- und Brauchwasser versorgt werden kann.

Für Leitungen auf privatem Grund sind beschränkt persönliche Grunddienstbarkeiten für den Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils einzutragen. Dies gilt auch bei Grundstücksteilungen für bestehende Versorgungsleitungen / Grundstücksanschlüsse.

Werden Änderungen an der Leitung im Straßengrund wegen Baumaßnahmen nötig, sind hierfür die Kosten gemäß Verbandssatzung § 4 Absatz 8 von der Gemeinde zu tragen.

Der Zugang zu Wasserleitungen des Zweckverbandes muss ohne Mehraufwand möglich sein. Es wird darauf hingewiesen, dass Fremdleitungen nicht an oder über Wasserleitungen



## des Gemeinderates der Gemeinde Tiefenbach vom 16.10.2018

---

des Zweckverbandes verlegt werden dürfen, sowie, dass Leitungen nicht mit Bäumen und Sträuchern überpflanzt werden dürfen, siehe DIN EN 805 bzw. DVGW Richtlinien Arbeitsblatt W 400-3. Sollen Leitungen überbaut werden, sind die Verlege-, bzw. Rückbaukosten vom jeweiligen Eigentümer zu tragen (Baulandfreimachung).

Eine Entwurfs- und Ausführungsplanung zur Erschließung bzw. Erneuerung von Wasserversorgungsleitungen, erfolgt durch den Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils. Erschließungsplanungen, Ausführungstermine mit Bauablaufplan sind von der Gemeinde Tiefenbach dem Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils so rechtzeitig mitzuteilen, damit die erforderlichen Maßnahmen, wie Entwurfsplanung, Ausschreibung und Vergabe, veranlasst und mit der Gemeinde, sowie den weiteren Versorgungssparten koordiniert werden können.

### Brandschutz

Für die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung im Geltungsbereich stehen rechnerisch für den Brandschutz an den bestehenden bzw. zukünftig geplanten Unter bzw. Überflurhydranten, 13,33 l/s mit einem Vordruck von mindestens 1,5 bar sowie über mindestens 2 Stunden zur Verfügung.

Auf die Satzungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils wird bezüglich des Brandschutzes aus der öffentlichen Wasserversorgung hingewiesen. Reicht die ermittelte Löschwassermenge nicht aus und es wird eine Veränderung des bestehenden Rohrnetzes notwendig, sind die daraus entstehenden Kosten gemäß Verbandsatzung § 4 Absatz 7 von der Gemeinde zu tragen.

### Erschließungskosten

Die Kosten der Wasserversorgung werden zum Zeitpunkt der Fertigstellung „Anschluss Wasserversorgung“ für alle neu anzuschließenden Parzellen bzw. Grundstücke nach den einschlägigen Satzungen des Vorhabensträgers Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils berechnet.

Vom Zeitpunkt des ersten Spartengesprächs mit dem ZV Isar-Vils bis zum Baubeginn der ausführenden Firma für die Wasserleitungsverlegung sollten ca. 18 KW eingeplant werden.

Gemäß dem beiliegenden Lageplan ist der Verlauf der Versorgungs- und Hausanschlussleitungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils ersichtlich.

Dem Zweckverband ist nach Bekanntmachung eine rechtskräftige Ausfertigung zu übersenden.

### **Beschluss:**

Die Stellungnahme des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Isar-Vils wird zur Kenntnis genommen.

Für die beabsichtigte Sondergebietsnutzung ist kein Wasseranschluss notwendig. Daher ergehen die Aussagen des Wasserzweckverbandes im Hinblick auf die Wasserversorgung und Erschließungskosten lediglich zur Kenntnis.

Die vorgebrachten Anmerkungen zum Brandschutz werden redaktionell in der Begründung ergänzt und im Zuge der Umsetzung der Planung berücksichtigt. Dem Zweckverband wird nach der Bekanntmachung des Bebauungsplanes eine rechtskräftige Ausfertigung zugeschickt.

Ja: 16 Nein: 0 Anwesend: 16

## **TOP 5 Vollzug des BauGB; Billigungs- und Auslegungsbeschluss; Vorhabenbezogener Bebauungsplanentwurf, Freiflächen-Photovoltaikanlage Weiherhäuser**

Dieser Tagesordnungspunkt wird zurückgestellt, da vom Investor Anpassungen und Erweiterungen des Geltungsbereiches des VEP angedacht sind.

Ja: 16 Nein: 0 Anwesend: 16

**TOP 6 Vollzug des BauGB; Billigungs- und Auslegungsbeschluss; Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 20, Sondergebiet, Freiflächen-Photovoltaikanlage Binsham-Erweiterung**

Durch das Planungsbüro Komplan, Herrn Kübler, wird dem Gemeinderat der Flächennutzungsplanentwurf Deckblatt Nr. 20 (Ausweisung eines Sondergebietes zur Erweiterung der Freiflächen-Photovoltaikanlage Binsham) vorgestellt und erörtert. Der Gemeinderat billigt den vom Büro Komplan in Landshut ausgearbeiteten Planentwurf, Deckblatt Nr. 20 zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes in der heutigen Fassung (16.10.2018) sowie die dazugehörige Begründung in der heutigen Fassung (16.10.2018). Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB und parallel hierzu die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 2 durchzuführen.

Beiliegender Langeplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Ja: 15 Nein: 1 Anwesend: 15

**TOP 7 Vollzug des BauGB; Billigungs- und Auslegungsbeschluss; Vorhabenbezogener Bebauungsplanentwurf (VEP), Freiflächen-Photovoltaikanlage Binsham-Erweiterung**

Durch das Planungsbüro Komplan, Herrn Kübler, wird dem Gemeinderat der vorhabenbezogener Bebauungsplanentwurf, Freiflächen-Photovoltaikanlage Binsham- Erweiterung, sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan vorgestellt und erörtert. Der Gemeinderat billigt den vom Büro Komplan aus Landshut ausgearbeiteten vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Freiflächen-Photovoltaikanlage Binsham-Erweiterung) sowie den zugrundeliegenden Vorhaben- und Erschließungsplan in der heutigen Fassung (16.10.2018) und die dazugehörige Begründung in der heutigen Fassung (16.10.2018).

Die Verwaltung wird beauftragt, die vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und parallel dazu die vorgezogene Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Ja: 15 Nein: 1 Anwesend: 16

**TOP 8 Auftragsvergabe; Sporthallenausstattung, Neubau Schulturnhalle Ast**

Bei der am 28.09.2018 stattgefundenen Angebotseröffnung wurden 2 Angebote in ordnungsgemäßem Zustand abgegeben. Insgesamt wurden 8 Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Die oben genannte Maßnahme wurde als beschränkte Ausschreibung ausgeschrieben. Die Angebote wurden durch das Ingenieurbüro Delta ImmoTec aus Geisenhausen technisch und rechnerisch überprüft. Das Angebot von der Firma Gotthilf Benz Turngerätefabrik GmbH & Co. KG, Grüningerstr. 1, 71364 Winnenden musste von der Vergabe ausgeschlossen werden, da das Leistungsverzeichnis nicht ordnungsgemäß ausgefüllt wurde.

Das wirtschaftlich annehmbarste Angebot wurde somit von der Firma Wallenreiter Sportgeräte GmbH & Co.KG, Memmingerstraße 8, 86159 Augsburg mit einer Angebotssumme von

## des Gemeinderates der Gemeinde Tiefenbach vom 16.10.2018

---

106.880,39 € inkl. MwSt. (Kostenrahmen 114.200 € inkl. 9.000 € Bande und 3.500 € Spiegel) abgegeben. Da keinerlei Anlass für einen Ausschluss des Angebots besteht und die Firma in der Lage ist, die Arbeiten in dieser Größe im vorgegebenen Zeitraum zu erbringen, beschließt der Gemeinderat, den Auftrag der mindestnehmenden Firma Wallenreiter Sportgeräte GmbH & Co. KG aus Augsburg gemäß dem vorstehenden Angebotspreis zu erteilen.

Ja: 16 Nein: 0 Anwesend: 16

### **TOP 9 Festlegung des Systems der Schließanlage, Neubau Schulturnhalle Ast**

Durch das Ingenieurbüro Delta ImmoTec, Herrn Hargasser, wurden dem Gemeinderat 2 Varianten von Schließanlagen für den Neubau der Schulturnhalle Ast vorgestellt.

#### **1. Variante:**

Eingangstüren am Gebäude Digital, Innentüren mechanisch, Kosten ca. 9.012,36 € inkl. MwSt.

#### **2. Variante:**

Sämtliche Türen als digitale Schließanlage, Kosten hierfür ca. 17.701,25 € inkl. MwSt.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat, Variante 1 zum Preis von 9.012,36 € inkl. MwSt. auszuführen.

Ja: 16 Nein: 0 Anwesend: 16

### **TOP 10 Bauleitplanung der Gemeinde Vilsheim; Flächennutzungsplan Deckblatt Nr. 14 und Bauungs- und Grünordnungsplan Sondergebiet Feuerwehr und Wertstoffhof**

Vorgenannte Bauleitplanung der Gemeinde Vilsheim wird ohne Erinnerung zur Kenntnis genommen.

Ja: 16 Nein: 0 Anwesend: 16

### **TOP 11 Auftragsvergabe an ein Kommunalberatungsbüro zur Erstellung einer Gebührenbedarfsberechnung für die Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Tiefenbach**

Gemäß Art. 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) ist für die Erhebung einer Benutzungsgebühr eine Gebührenbedarfsberechnung zu erstellen. Bei der Gebührenbemessung können die Kosten für einen mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens 4 Jahre umfassen soll. Bei der letzten Gebührenbedarfsberechnung wurde vom Gemeinderat ein 4 jähriger Kalkulationszeitraum bis einschließlich 31.12.2018 zugrunde gelegt. Da der Gebührenbemessungszeitraum 31.12.2018 endet, ist umgehend eine Bedarfsberechnung in Auftrag zu geben. Hierzu wurden von 3 Kommunalberatungsbüros Angebote eingeholt. Das wirtschaftlich annehmbarste Angebot wurde von der Firma Kommunalberatung Dr. Schulte/ Röder, Raiffeisenstraße 2, 97209 Veitshöchheim mit einer Angebotssumme von 4.279,80 € inkl. MwSt. abgegeben. Da keinerlei Anlass für einen Ausschluss des Angebots besteht und die Firma in der Lage ist, die Arbeiten in dieser Größe im vorge-

## des Gemeinderates der Gemeinde Tiefenbach vom 16.10.2018

---

gebenen Zeitraum zu erbringen, beschließt der Gemeinderat, den Auftrag der mindestnehmenden Firma Kommunalberatung Dr. Schulte/ Röder aus Veitshöchheim gemäß dem vorstehendem Angebot vom 08.10.2018 zu erteilen.

Ja: 16 Nein: 0 Anwesend: 16

**TOP 12 Antrag auf Vorbescheid; xxxxx, Anbau einer 2. Wohneinheit an das bestehende Wohnhaus und Neubau von 2 FT-Garagen auf der Fl.Nr. 298 Gemarkung Münchsdorf, xxxx**

Das geplante Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich. Das gemeindliche Einvernehmen hierzu wird nicht erteilt.

Ja: 0 Nein: 16 Anwesend: 16

**TOP 13 Antrag auf Vorbescheid; xxxxx, Neubau eines Einfamilienhauses mit einer Garage auf der Fl.Nr. 1610/22 Gemarkung Tiefenbach, Ortsteil Tiefenbach, xxxxxx**

Hierzu teilt Bürgermeisterin Gatz mit, dass die Nachbarunterschriften nicht vollständig vorliegen. Für die Realisierung des Vorhabens wären folgende Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erforderlich:

- Verschiebung des Wohnhauses aus dem Baufenster um 2,15 m in Richtung der nördlichen Grenze und eine Verschiebung um 1,765 m in östlicher Richtung
- Verschiebung der Garage aus dem Baufenster um 1,00 m in westlicher Richtung
- Dachdeckung (zulässig: Ziegel oder Betondachsteine, braun bis naturrot, geplant: anthrazit oder dunkelgrau)

Nach eingehender Diskussion wird vorstehendem Antrag das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt. Den erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes stimmt der Gemeinderat nicht zu.

Ja: 0 Nein: 16 Anwesend: 16

**TOP 14 Personelle Besetzung des Seniorenbeirates**

Bei diesem Tagesordnungspunkt wird bei Frau Maria Pirkl persönliche Beteiligung nach Art. 49 Abs. 1 GO festgestellt.

Vorgreifend zum Satzungserlass beschließt der Gemeinderat folgende Mitgliederliste:

### **Besetzung Seniorenbeirat**

## des Gemeinderates der Gemeinde Tiefenbach vom 16.10.2018

Mitglied	Stellvertreter	Ortsteil
Harald Bohlender	Elisabeth Simon	Tiefenbach
Ralf Faber	Monika Blümel	Ast
Hubert Pirkl	Andreas Kaltenbacher	Zweikirchen
Judith Schebesta	Hildegard Biberger	Mittergolding
Manfred Bunewski	N.N.	Schlossberg

Ja: 15 Nein: 0 persönliche Beteiligung: 1 Anwesend: 16

Frau Maria Pirkl hat an der Abstimmung nicht mitgewirkt.

## TOP 15 Verschiedenes

### TOP 15.1 Erneuerung der B11 Brücke über den Tiefenbach

Das bestehende Bauwerk wird abgebrochen und durch einen Brückenneubau ersetzt. Während der Bauzeit ist eine Behelfsumfahrung südlich des Bestandsbauwerks erforderlich.

Im Bereich der Behelfsumfahrung befindet sich das Regenrückhaltebecken Fl.Nr. 3833 der Gemeinde Tiefenbach. Durch die Behelfsumfahrung müsste diese während der Bauzeit teilweise eingeschüttet werden. An der Kreuzung der Behelfsumfahrung mit dem Tiefenbach wird bauzeitlich eine Behelfsbrücke hergestellt. Der Durchfluss des Tiefenbachs ist damit während der Bauzeit gegeben.

Der Gemeinderat nimmt die Bauinformation zur Kenntnis. Das staatliche Bauamt Landshut hat vor Verfüllung des Regenrückhaltebeckens mit den zuständigen Behörden, Wasserwirtschaftsamt Landshut und Landratsamt Landshut Rücksprache zu führen.

Ja: 16 Nein: 0 Anwesend: 16

### TOP 15.2 Ehrung für Verdienste in der kommunalen Selbstverwaltung

In feierlicher Form wird Herrn Lorenz Braun, 2. Bürgermeister der Gemeinde Tiefenbach, durch Frau Bürgermeisterin Gatz die Dankurkunde des Freistaates Bayern für sein langjähriges verdienstvolles Wirken in der kommunalen Selbstverwaltung ausgehändigt.

Anwesend: 16

Ende: 21:10 Uhr

Rudolf Radlmeier  
Schriftführer

Birgit Gatz  
Erste Bürgermeisterin